BeA-Stiftung

Satzung vom 8. Juli 2010

BeA-Stiftung

Sei ein Engel für Menschen in Not

Präambel

Schon als Kind war für mich Gerechtigkeit ein existenzielles Thema. Als einziges Kind eines Unternehmers war der damit verbundene Wohlstand etwas sehr Ambivalentes für mich. Natürlich bin ich dankbar, dass ich wohlbehütet und mit materieller Sicherheit aufwachsen durfte, studieren konnte und nach einem zweiten Studium nun meinen Traumberuf als evangelische Pfarrerin ausüben darf. Von meinem christlichen Glauben ist dieser Wohlstand aber weder mein Verdienst noch alleine der Verdienst meines Vaters, auch wenn er mit sehr viel Mut und ungeheurem Fleiß diese Firma aufgebaut hat, sondern ein Geschenk Gottes. Denn wäre mein Vater in den Elendsvierteln von Receife oder anderswo geboren, hätte er diese Chance nie gehabt.

Von klein auf litt ich an der Tatsache, dass Millionen Menschen hungern oder gar verhungern, dass sie jeden Tag Tausende von Kindern an den Folgen von Armut und Unterernährung sterben. So war es für mich schon als Kind selbstverständlich, von meinem Taschengeld etwas abzugeben. Doch ich suchte nach Möglichkeiten, mehr zu tun als „nur“ spenden. Ich fand diese durch die Zehn-Prozent-Aktion in Wiesbaden, deren Vorsitzende ich seit einigen Jahren bin. Hier faszinierte mich von Anfang an der biblisch-christliche Hintergrund. Im Gegensatz zur heutigen „ Geiz ist geil“- Mentalität wird hier verheißen: Segen. Lebensfülle für den, der teilt. Weil Gott uns so reichlich mit vielen materiellen Gütern, vor allem aber mit seiner Liebe beschenkt, brauchen wir nicht zu geizen mit unserer Liebe. Berührt von seiner Liebe werden unsere Herzen dann auch angerührt von der Not des Nächsten. Abgeben und Teilen ist so nicht eine notwendige fromme Pflichtübung sondern etwas Selbstverständliches, ja, das sogar Spaß macht.

Dieses Bewusstsein zu vermitteln ist eine der Hauptaufgaben der Zehn-Prozent-Aktion, de ren Motto lautet: Teilen macht Freu(n)de. Dies deckt sich auch genau mit meinen Erfahrungen, die mich immer wieder dieses Paradoxon der Liebe erleben ließen: Wer abgibt wird nicht ärmer, sondern reicher.

So soll meine Stiftung genau diesen christlichen Grundsätzen der Zehn-Prozent-Aktion entsprechen. Als eine Art „Schwester“ soll sie auch die Projekte fördern, die Hilfe zur Selbsthilfe geben in Übersee, aber auch in Deutschland. Im Rahmen meiner Tätigkeit bei der Zehn-Prozent-Aktion lerne ich immer wieder so viele interessante Projekte kennen, die wir aber oft von unserem Spendenaufkommen nicht unterstützen können. Diese Projekte könnten dann in Zukunft an die Stiftung weitergeleitet werden. Meine Stiftung soll den Namen tragen: BEA-Stiftung, „Sei ein Engel für Menschen in Not“. Engel sind Boten Gottes, die seine Liebe zu den Menschen bringen, gerade in schweren Situationen. Von dieser Liebe berührt, können Menschen wieder Kraft und Mut finden und hoffnungsvoll auch neue Wege wagen. Wenn ich auf mein Leben blicke, so kann ich nun voll Dankbarkeit sagen, dass Gott auch mir immer wieder einen guten Engel geschickt hat, der mir half, auch nach Rückschlägen wieder neu zu beginnen und meinen Weg der christlichen Nachfolge, mit allen Konsequenzen zu gehen. Immer wieder durfte ich aber auch erfahren, wie bereichernd es ist, solch ein Engel für andere zu sein.

Mit meiner Stiftung möchte ich erreichen, dass Menschen sich berühren lassen von der Not und der Armut in der Welt. Indem sie mit Ihrer Spende helfen, dass Menschen sich ein menschenwürdiges Leben aufbauen können, werden sie für diese zu einem Engel. So werden sie durch Gottes Liebe berührt werden, die Gebende und Nehmende geschwisterlich vereint als Kinder der großen Familie Gottes.

Satzung

der BEA- Stiftung
„Sei ein Engel für Menschen in Not“

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen BEA – Stiftung, „Sei ein Engel für Menschen in Not“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Wiesbaden.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Zweck der Stiftung ist die materielle Unterstützung von in Not geratenen Menschen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die weltweite Förderung von „Hilfe zur Selbsthilfe“-Projekten. Beispielsweise können gefördert werden:

- Projekte für Straßenkinder (um diese von der Strasse zu holen und eine Schulausbildung zu ermöglichen);
- Projekte zur Existenzgründung von Frauen (Microcreditprogramme);
- Anlaufstellen für Obdachlose oder die Unterstützung von Obdachlosigkeit bedrohter Menschen;
- Resozialisierungsmaßnahmen aller Art (bei Strafvollzug, bei Drogenabhängigkeit aber auch z.B. Schuldenberatung).

(4) Der Stiftungszweck wird sowohl durch die unmittelbare Förderung und Durchführung von Projekten als auch durch die mittelbare Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln zur finanziellen Unterstützung i. S. des § 58 Nr. 1 AO für die oben genannten Zwecke verwirklicht. Die Zweckverwirklichung kann auch durch Hilfspersonen i. S. des § 57 AO geschehen, wenn nach den Umständen des Falles insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Stiftung und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

(5) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3
Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.

(2) Zur Substanz des Stiftungsvermögens i. S. von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.

(3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter erhöht werden.

§ 4
Erträgnisse des Stiftungsvermögens

(1) Verfügbare Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

(4) Die Stiftung kann auf Beschluss des Vorstandes bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifterin und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, deren Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 5
Stiftungsorgan

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

(2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchsten drei Personen. Besteht er aus mehreren Personen wählt er aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Solange die Stifterin dem Vorstand angehört, ist sie die Vorsitzende des Vorstands.

(2) Die Stifterin ist Mitglied des Vorstandes auf Lebenszeit. Die übrigen Mitglieder gehören grundsätzlich dem Vorstand auf die Dauer von fünf Jahren an. Solange die Stifterin Mitglied des Vorstandes ist, kann sie die übrigen Mitglieder frei widerrufen und an deren Stelle neue Vorstandsmitglieder benennen.

(3) Vor Ablauf der Amtsdauer der auf bestimmte Zeit berufenen Mitglieder wählt – mit Ausnahme des § 6 Absatz 2 - der Vorstand deren Nachfolger. Wiederwahlen sind zulässig.

(4) Scheidet die Stifterin aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand für sie ein Ersatzmitglied. Das Ersatzmitglied gehört dem Vorstand wie die übrigen Mitglieder auf bestimmte Zeit an. Es ist nur bis zum Ablauf der Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes gewählt. Im Vorstand sollte zumindest ein Familienmitglied bzw. ein Verwandter oder eine Verwandte der Stifterin vertreten sein.

(5) Scheidet ein auf bestimmte Zeit berufenes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer aus dem Vorstand aus, wird für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied gewählt.

(6) Die Wahl neuer Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der noch vorhandenen Vorstandsmitglieder.

§ 7
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder. Solange Die Stifterin Mitglied des Stiftungsvorstandes ist, kann sie die Stiftung alleine vertreten.

§ 8
Geschäftsführung

(1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

(2) Der Vorstand ist von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(3) Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit seiner abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die Stimme der/s stellvertretenden Vorsitzenden. Die Stifterin als Vorsitzende kann nicht überstimmt werden.

(4) Der Vorstand erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung.

(5) Die Jahresabrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung bzw. der Prüfungsbericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 9
Beirat

(1) Der Beirat kann durch den Vorstand fakultativ eingerichtet werden und hat beratende Funktion. Er besteht aus maximal 8 Personen, die für jeweils 5 Jahre in den Beirat benannt werden; Wiederwahl ist möglich. In den Beirat soll mindestens ein Mitglied der Familie der Stifterin benannt werden. Darüber hinaus sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gewählt werden, die durch ihre Bereitschaft zum Engagement zur Förderung des Stiftungszwecks eine wertvolle Unterstützung leisten.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand benannt, der auch für eine Abberufung aus wichtigem Grund zuständig ist.

(3) Der Beirat kann gegenüber dem Vorstand Anregungen zur Erfüllung des Stiftungszweckes geben. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

(4) Der Beirat wählt einen Sprecher/eine Sprecherin mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Beirats für die Dauer von fünf Jahren, Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorstand unterrichtet den Beirat mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung auf einer gemeinsamen Sitzung. Daneben hat der Sprecher/die Sprecherin auch die Möglichkeit, sich im angemessenen Rahmen über laufende Projekte berichten zu lassen. Der Sprecher/die Sprecherin hat die übrigen Mitglieder des Beirats zeitnah hierüber zu informieren.

§ 10
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 11
Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

(1) Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Satzungsänderung, Aufhebung, Zweckänderung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind auch ohne wesentliche Änderungen der Verhältnisse zulässig.

(2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands erforderlich.

§ 12
Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Im Folgenden eine Kopie

der Original-Satzung,

inklusive Gründungschreiben,

vom 8. Juli 2010

mit Unterschrift.

BeA-Stiftung

Sei ein Engel für Menschen in Not

Präambel

Schon als Kind war für mich Gerechtigkeit ein existenzielles Thema. Als einziges Kind eines Unternehmers war der damit verbundene Wohlstand etwas sehr Ambivalentes für mich. Natürlich bin ich dankbar, dass ich wohlbehütet und mit materieller Sicherheit aufwachsen durfte, studieren konnte und nach einem zweiten Studium nun meinen Traumberuf als evangelische Pfarrerin ausüben darf. Von meinem christlichen Glauben ist dieser Wohlstand aber weder mein Verdienst noch alleine der Verdienst meines Vaters, auch wenn er mit sehr viel Mut und ungeheurem Fleiß diese Firma aufgebaut hat, sondern ein Geschenk Gottes. Denn wäre mein Vater in den Elendsvierteln von Receife oder anderswo geboren, hätte er diese Chance nie gehabt.

Von klein auf litt ich an der Tatsache, dass Millionen Menschen hungern oder gar verhungern, dass sie jeden Tag Tausende von Kindern an den Folgen von Armut und Unterernährung sterben. So war es für mich schon als Kind selbstverständlich, von meinem Taschengeld etwas abzugeben. Doch ich suchte nach Möglichkeiten, mehr zu tun als „nur" spenden. Ich fand diese durch die Zehn-Prozent-Aktion in Wiesbaden, deren Vorsitzende ich seit einigen Jahren bin. Hier faszinierte mich von Anfang an der biblisch-christliche Hintergrund. Im Gegensatz zur heutigen „ Geiz ist geil"- Mentalität wird hier verheißen: Segen. Lebensfülle für den, der teilt. Weil Gott uns so reichlich mit vielen materiellen Gütern, vor allem aber mit seiner Liebe beschenkt, brauchen wir nicht zu geizen mit unserer Liebe. Berührt von seiner Liebe werden unsere Herzen dann auch angerührt von der Not des Nächsten. Abgeben und Teilen ist so nicht eine notwendige fromme Pflichtübung sondern etwas Selbstverständliches, ja, das sogar Spaß macht.

Dieses Bewusstsein zu vermitteln ist eine der Hauptaufgaben der Zehn-Prozent-Aktion, de ren Motto lautet: Teilen macht Freu(n)de. Dies deckt sich auch genau mit meinen Erfahrungen, die mich immer wieder dieses Paradoxon der Liebe erleben ließen: Wer abgibt wird nicht ärmer, sondern reicher.

So soll meine Stiftung genau diesen christlichen Grundsätzen der Zehn-Prozent-Aktion entsprechen. Als eine Art „Schwester" soll sie auch die Projekte fördern, die Hilfe zur Selbsthilfe geben in Übersee, aber auch in Deutschland. Im Rahmen meiner Tätigkeit bei der Zehn-Prozent-Aktion lerne ich immer wieder so viele interessante Projekte kennen, die wir aber oft von unserem Spendenaufkommen nicht unterstützen können. Diese Projekte könnten dann in Zukunft an die Stiftung weitergeleitet werden. Meine Stiftung soll den Namen tragen: BEA-Stiftung, „Sei ein Engel für Menschen in Not". Engel sind Boten Gottes, die seine Liebe zu den Menschen bringen, gerade in schweren Situationen. Von dieser Liebe berührt, können Menschen wieder Kraft und Mut finden und hoffnungsvoll auch neue Wege wagen. Wenn ich auf mein Leben blicke, so kann ich nun voll Dankbarkeit sagen, dass Gott auch mir immer wieder einen guten Engel geschickt hat, der mir half, auch nach Rückschlägen wieder neu zu beginnen und meinen Weg der christlichen Nachfolge, mit allen Konsequenzen zu gehen. Immer wieder durfte ich aber auch erfahren, wie bereichernd es ist, solch ein Engel für andere zu sein.

Mit meiner Stiftung möchte ich erreichen, dass Menschen sich berühren lassen von der Not und der Armut in der Welt. Indem sie mit Ihrer Spende helfen, dass Menschen sich ein menschenwürdiges Leben aufbauen können, werden sie für diese zu einem Engel. So werden sie durch Gottes Liebe berührt werden, die Gebende und Nehmende geschwisterlich vereint als Kinder der großen Familie Gottes.

Satzung

der BEA- Stiftung
„Sei ein Engel für Menschen in Not“

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen BEA – Stiftung, „Sei ein Engel für Menschen in Not“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Wiesbaden.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Zweck der Stiftung ist die materielle Unterstützung von in Not geratenen Menschen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die weltweite Förderung von „Hilfe zur Selbsthilfe“-Projekten. Beispielsweise können gefördert werden:

- Projekte für Straßenkinder (um diese von der Strasse zu holen und eine Schulausbildung zu ermöglichen);
- Projekte zur Existenzgründung von Frauen (Microcreditprogramme);
- Anlaufstellen für Obdachlose oder die Unterstützung von Obdachlosigkeit bedrohter Menschen;
- Resozialisierungsmaßnahmen aller Art (bei Strafvollzug, bei Drogenabhängigkeit aber auch z.B. Schuldenberatung).

(4) Der Stiftungszweck wird sowohl durch die unmittelbare Förderung und Durchführung von Projekten als auch durch die mittelbare Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln zur finanziellen Unterstützung i. S. des § 58 Nr. 1 AO für die oben genannten Zwecke verwirklicht. Die Zweckverwirklichung kann auch durch Hilfspersonen i. S. des § 57 AO geschehen, wenn nach den Umständen des Falles insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Stiftung und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

(5) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3
Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.

(2) Zur Substanz des Stiftungsvermögens i. S. von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.

(3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter erhöht werden.

§ 4
Erträgnisse des Stiftungsvermögens

(1) Verfügbare Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

(4) Die Stiftung kann auf Beschluss des Vorstandes bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifterin und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, deren Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 5
Stiftungsorgan

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

(2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchsten drei Personen. Besteht er aus mehreren Personen wählt er aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Solange die Stifterin dem Vorstand angehört, ist sie die Vorsitzende des Vorstands.

(2) Die Stifterin ist Mitglied des Vorstandes auf Lebenszeit. Die übrigen Mitglieder gehören grundsätzlich dem Vorstand auf die Dauer von fünf Jahren an. Solange die Stifterin Mitglied des Vorstandes ist, kann sie die übrigen Mitglieder frei widerrufen und an deren Stelle neue Vorstandsmitglieder benennen.

(3) Vor Ablauf der Amtsdauer der auf bestimmte Zeit berufenen Mitglieder wählt – mit Ausnahme des § 6 Absatz 2 - der Vorstand deren Nachfolger. Wiederwahlen sind zulässig.

(4) Scheidet die Stifterin aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand für sie ein Ersatzmitglied. Das Ersatzmitglied gehört dem Vorstand wie die übrigen Mitglieder auf bestimmte Zeit an. Es ist nur bis zum Ablauf der Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes gewählt. Im Vorstand sollte zumindest ein Familienmitglied bzw. ein Verwandter oder eine Verwandte der Stifterin vertreten sein.

(5) Scheidet ein auf bestimmte Zeit berufenes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer aus dem Vorstand aus, wird für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied gewählt.

(6) Die Wahl neuer Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der noch vorhandenen Vorstandsmitglieder.

§ 7
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder. Solange Die Stifterin Mitglied des Stiftungsvorstandes ist, kann sie die Stiftung alleine vertreten.

§ 8
Geschäftsführung

(1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

(2) Der Vorstand ist von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(3) Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit seiner abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die Stimme der/s stellvertretenden Vorsitzenden. Die Stifterin als Vorsitzende kann nicht überstimmt werden.

(4) Der Vorstand erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung.

(5) Die Jahresabrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung bzw. der Prüfungsbericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 9
Beirat

(1) Der Beirat kann durch den Vorstand fakultativ eingerichtet werden und hat beratende Funktion. Er besteht aus maximal 8 Personen, die für jeweils 5 Jahre in den Beirat benannt werden; Wiederwahl ist möglich. In den Beirat soll mindestens ein Mitglied der Familie der Stifterin benannt werden. Darüber hinaus sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gewählt werden, die durch ihre Bereitschaft zum Engagement zur Förderung des Stiftungszwecks eine wertvolle Unterstützung leisten.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand benannt, der auch für eine Abberufung aus wichtigem Grund zuständig ist.

(3) Der Beirat kann gegenüber dem Vorstand Anregungen zur Erfüllung des Stiftungszweckes geben. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

(4) Der Beirat wählt einen Sprecher/eine Sprecherin mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Beirats für die Dauer von fünf Jahren, Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorstand unterrichtet den Beirat mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung auf einer gemeinsamen Sitzung. Daneben hat der Sprecher/die Sprecherin auch die Möglichkeit, sich im angemessenen Rahmen über laufende Projekte berichten zu lassen. Der Sprecher/die Sprecherin hat die übrigen Mitglieder des Beirats zeitnah hierüber zu informieren.

§ 10
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 11
Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

(1) Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Satzungsänderung, Aufhebung, Zweckänderung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind auch ohne wesentliche Änderungen der Verhältnisse zulässig.

(2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands erforderlich.

§ 12
Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Mainz 8.7.2010 — Ort, Datum

Unterschrift

Stiftungsgeschäft

Ich, Bea Ackermann, errichte hiermit die

BEA- Stiftung

„Sei ein Engel für Menschen in Not“

mit dem Sitz in Wiesbaden.

Die BEA-Stiftung - „Sei ein Engel für Menschen in Not“ ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Zweck der Stiftung ist die materielle Unterstützung von in Not geratenen Menschen.

Die Stiftung hat ein Anfangskapital in Höhe von 200.000.- Euro.

Die Stiftung soll verwaltet werden durch einen aus mindestens einer und höchsten drei Personen bestehenden Vorstand sowie gegebenenfalls einen Beirat.

In den ersten Vorstand werden benannt:
die Stifterin, Bea Ackermann, Vorsitzende des Vorstandes,
und
Klaus Bingel.

Ich gebe der Stiftung die als Anlage beigefügte Satzung.

Mainz, 8.7.2010
(Ort, Datum)

Beate Ack
(Stifterin)